

## Preisblatt für Netznutzung der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH

**gültig ab 01.01.2023**

### Allgemein

Die Gebühren für Umspannung, Systemdienstleistungen und Verluste der vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber sind in den angeführten Preisen bereits enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben und Steuern, der jeweiligen Konzessionsabgabe<sup>1)</sup> und der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, sowie der §19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte maßgebend sind (z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass einer Rechtsverordnung), behält sich die Stadtwerke Deggendorf GmbH vor, die Nutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Preisangaben sind Nettopreise. Zu den Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### 1.1 a Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmeebene	Jahres- benutzungsdauer	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Std/Jahr	EUR/kW/Jahr	Ct/kWh
Mittelspannung <sup>5)</sup>	< 2.500	27,45	4,81
	> 2.500	132,21	0,62
Umspannung MS/NS	< 2.500	32,21	5,15
	> 2.500	136,93	0,97
Niederspannung	< 2.500	41,79	6,57
	> 2.500	153,30	2,11

### 1.1 b Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/Monat	Ct/kWh
Mittelspannung <sup>5)</sup>	22,02	0,62
Umspannung MS/NS	22,82	0,97
Niederspannung	25,55	2,11

## 1.2 Netzentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

(Kunden mit einer Jahresarbeit < 100.000 kWh/a)

Netzentgelt	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden	54,00	6,16
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG (Speicherheizung, Elektromobile, etc.)		2,40

## 2 Preise für Messung und Abrechnung

### 2.1 Verrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

(monatliche Abschläge)

Preis pro Zähleinrichtung	Messstellenbetrieb incl. Messung EUR/Jahr
Eintarifzähler <sup>3)</sup>	11,17
Doppeltarifzähler <sup>3)</sup>	21,71
Zuschlag für NS-Stromwandler	30,00

### 2.2 Verrechnungspreise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preise beinhalten Messeinrichtung vor Ort, Messdatentransfer und -aufbereitung, monatliche Messdatenbereitstellung und Abrechnung. Weitere Zusatzleistungen auf Anfrage.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per GSM-Modem vom Messstellenbetreiber als Standard.

Für manuelle Auslesungen von Zeitreihen werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Preis pro Zähleinrichtung	Messstellenbetrieb incl. Messung EUR/Jahr
Messung mittelspannungsseitig <sup>2)</sup>	629,40
Messung niederspannungsseitig <sup>2)</sup>	469,40

<b>Kosten für Messung und Abrechnung (im Preis pro Zähleinrichtung enthalten)</b>	<b>Je Zählstelle Euro/Jahr</b>
GSM-Modem gestellt durch den Netzbetreiber	118,80

<b>Mehrkosten für Messung und Abrechnung</b>	<b>Je Zählstelle Euro/Einsatz</b>
Manuelle Zählerablesung <sup>4)</sup>	62,00

### 3. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise.

Hierbei wird als Arbeitspreis der arithmetische Mittelwert der Monatswerte zugrunde gelegt.

Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag) und die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

- 
- 1) laut „Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Juni 1999 (BGBl.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000-100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh	zzgl. MWSt.
Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh	zzgl. MWSt.
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh	zzgl. MWSt.
  - 2) Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung
  - 3) Zähldatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung
  - 4) Preis pro Vorgang
  - 5) Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 2,5% auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte.